

**Beschluss des Kantonsrates  
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 478/2022  
betreffend Einmalige Unterstützung des SAZ**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 23. August 2023,

*beschliesst:*

I. Das dringliche Postulat KR-Nr. 478/2022 betreffend Einmalige Unterstützung des SAZ wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 30. Januar 2023 folgendes von Kantonsrat Daniel Sommer, Affoltern a. A., und Mitunterzeichnenden am 13. Dezember 2022 eingereichte dringliche Postulat zur Berichtserstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Rahmen seiner Finanzkompetenzen einen Unterstützungsbeitrag für das Schreiner Ausbildungszentrum Zürich (SAZ) in der Höhe von Fr. 500'000.000 zu prüfen. Er kann diese Mittel dem gemeinnützigen Fonds oder aus noch nicht ausgeschöpften Corona-Geldern entnehmen oder aus anderen Quellen, die ihm als geeignet erscheinen.

---

*Bericht des Regierungsrates:*

**I. Ausgangslage**

Im Herbst 2017 wurde die bisherige Lehrwerkstätte für Möbelschreiner (LWZ), die bis dahin Teil der kantonalen Verwaltung (Leistungsgruppe Nr. 7306, Berufsbildung) war, als Genossenschaft Schreiner Ausbildungszentrum Zürich (SAZ) verselbstständigt. Die zehn Lernenden

pro Lehrjahr – bei vier Lehrjahren also 40 Lernende – werden von den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern gemäss den Vorgaben des Verbandes Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten ausgebildet. Da die Genossenschaft SAZ als private Trägerschaft keine Betriebsbeiträge vom Kanton Zürich erhält, wie dies früher bei der LWZ der Fall war, musste das SAZ die Ausbildungsstruktur anpassen und in zwei Ausbildungseinheiten aufteilen. Nach einer zweijährigen Grundausbildung im SAZ setzen die Lernenden im 3. und 4. Lehrjahr die Ausbildung unter der Verantwortung des SAZ in einem kooperierenden Schreinereibetrieb fort. Diese entschädigen das SAZ für dessen Leistungen (umfassende Unterstützung der Lernenden in allen Ausbildungsbelangen einschliesslich Ausrichtung des Lehrlingslohns) mittels Monatspauschalen. Um die Kosten decken zu können, bietet das SAZ zusätzlich Privatkundinnen und -kunden Produktionsleistungen zu marktüblichen Preisen an.

Bis 2020 gestaltete sich die Transformation wie geplant entlang des Businessplans. Die Covid-19-Pandemie bremste die Entwicklung dann stark ab, was den Change-Prozess verlangsamte und daher nicht wie kalkuliert 2024, sondern voraussichtlich erst 2026 abgeschlossen werden kann. Gleichzeitig entwickelte sich auch die Ertragslage nicht wie geplant, und es mussten grössere Defizite als budgetiert ausgewiesen werden. Die Genossenschaft verzeichnet inzwischen zwar wieder einen guten Umsatz, die Eigenkapitaldecke ist allerdings noch immer bescheiden. Dies alles führte dazu, dass die Genossenschaft SAZ chronisch Liquiditätsprobleme hat.

Als die schwierige Situation des SAZ im Jahr 2022 publik wurde, wurden sowohl in den Parlamenten der Stadt Zürich als auch des Kantons Zürich Ende Jahr Postulate eingereicht, die den Stadtrat von Zürich bzw. den Regierungsrat aufforderten, eine Unterstützung des SAZ von Fr. 100 000 bzw. von Fr. 500 000 zu prüfen.

## **2. Anliegen und Ziele**

Mit dem einmaligen Beitrag soll die erfolgreiche Implementierung des Ausbildungs- und Betriebskonzepts des SAZ bis Ende des Lehrjahres 2026/2027 unterstützt werden. Zu diesem Zweck sollen die Eigenkapitalbasis des SAZ gestärkt und die chronischen Liquiditätsprobleme behoben werden.

Für Unterstützungsleistung kommen folgende Varianten in Betracht:

- Gewährung eines Beitrags aus dem Covid-19-Härtefallprogramm
- Gewährung eines Beitrags aus dem Gemeinnützigen Fonds
- Gewährung eines Beitrags aus allgemeinen Staatsmitteln

- Verwendung eines Teils der Coronabeiträge an die Bildungsdirektion oder die Finanzdirektion aus der ZKB-Jubiläumsdividende von Fr. 500 000 gemäss Vorlage 5694a.

Die Fachstelle Härtefallprogramm der Finanzverwaltung hat die Voraussetzungen für einen Beitrag zulasten des Härtefallprogramms eingehend geprüft und kommt zum Schluss, dass aufgrund der Umsatzanstiege und des Nichtvorliegens einer behördlichen Anordnung zur Schliessung von Schreinerbetrieben keine Anspruchsberechtigung auf einen Härtefallbeitrag abgeleitet werden kann.

Die Gewährung eines Beitrags aus dem Gemeinnützigen Fonds ist ebenfalls nicht möglich, da dieser einerseits keine Covid-19-Unterstützungsleistungen mehr gewährt und der Antrag andererseits auch nicht den Kriterien für eine Gewährung von Beiträgen aus dem Gemeinnützigen Fonds entspricht (keine Nachfinanzierungen bzw. Ausfalldeckungen sowie keine Gewährung von Betriebsbeiträgen).

Zudem ist die Verwendung von allgemeinen Staatsmitteln nicht möglich, da dafür eine Rechtsgrundlage und ein Budgetkredit fehlen.

Bei den Beiträgen aus der ZKB-Jubiläumsdividende 2020 gemäss KR-Vorlage 5694a hat die Bildungsdirektion ihren Anteil von Fr. 500 000 bereits vollständig ausgeschöpft und die Finanzdirektion hat bisher Fr. 108 000 von ihrem Anteil verwendet. Somit verblieb bei der Finanzdirektion ein Betrag von Fr. 392 000 aus der ZKB-Jubiläumsdividende 2020, der gewährt werden konnte. Zusammen mit dem gemäss Verfügung des Sozialdepartements der Stadt Zürich Nr. 6507 vom 11. Mai 2023 stehen dem SAZ somit Fr. 492 000 zur Sicherstellung der Liquidität zur Verfügung. Weitere Mittel können aus Kantonssicht nicht gewährt werden.

### **3. Würdigung**

Über die Verwendung von neuen einmaligen Ausgaben bis zu Fr. 1 000 000 entscheidet gestützt auf § 39 lit. a der Finanzcontrollingverordnung (LS 611.2) die Finanzdirektion. Für das vorliegende Vorhaben «Einmalige Unterstützung des Schreiner Ausbildungszentrum Zürich (SAZ)» wurde mit Verfügung der Finanzdirektion vom 16. Juni 2023 eine Ausgabe von Fr. 392 000 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 4000, Generalsekretariat, zur Sicherstellung der Liquidität bewilligt. Das Vorhaben ist zwar nicht individuell-konkret, aber zweckbezogen im Budget 2023 der Leistungsgruppe Nr. 4000, Generalsekretariat, eingestellt.

### **4. Auszahlungsmodalitäten und Auflagen**

Der Beitrag wurde dem SAZ nach Rechtskraft der Verfügung der Finanzdirektion vom 16. Juni 2023 ausgerichtet. Das SAZ wurde gleichzeitig verpflichtet, über die Verwendung des Beitrags Bericht zu erstatten,

der Finanzdirektion jährlich den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zuzustellen und über die Anzahl Lernenden, die Anzahl Lehrvertragsauflösungen, die Anzahl bestandener und nicht bestandener Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfungen) sowie über die Anschlusslösungen nach bestandenem bzw. nicht bestandenem Qualifikationsverfahren Bericht zu erstatten.

Sollte das Ausbildungs- und Betriebskonzept bis 2026/2027 nicht erfolgreich umgesetzt oder die Ausbildungsziele nicht erreicht werden können, kann die Finanzdirektion den Beitrag von Fr. 392 000 zurückfordern.

### **5. Antrag des Regierungsrates**

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 478/2022 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Mario Fehr	Kathrin Arioli